

**Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und
Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science - 2019**

Vom 22. Februar 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 15

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 27.02.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 28. November 2018 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 5 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 6 Studienverlauf
- § 7 Prüfungen
- § 8 Prüfungsvorleistungen
- § 8 Masterarbeit
- § 10 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulgruppen und Leistungspunkte

Anlage 2: Studienangebot im Bereich wirtschaftswissenschaftlicher Module

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science baut auf dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel auf und vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und wissenschaftliche Methoden in den beiden Fächern des Studiengangs wie auch fächerübergreifend.

- (2) Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine gegebene Aufgabe in diesen Fächern zu analysieren und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden effizient zu bearbeiten. Sie sind damit sowohl für anspruchsvolle Aufgaben in der Berufspraxis als auch als wissenschaftlicher Nachwuchs besonders geeignet.

§ 3

Zugang zum Studium

- (1) Es gilt das Studienjahr; Einschreibungen sind zum Sommer- und zum Wintersemester möglich.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des siebensemestrigen Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erhalten ohne weitere fachliche Voraussetzungen Zugang zum Studium. Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge und anderer Hochschulen erhalten unbeschadet der erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach der Studienqualifikationssatzung Zugang zum Studium, wenn der vorgelegte Hochschulabschluss nach Umfang und Inhalt keine substantziellen Unterschiede gegenüber dem Bachelorabschluss an der CAU aufweist. Ein substantzieller Unterschied liegt insbesondere dann vor, wenn in dem Studiengang weniger als 130 Leistungspunkte in den technischen Fächern einschließlich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer (auch einschließlich der Abschlussarbeit) oder weniger als 40 Leistungspunkte in Modulen mit betriebs- und volkswirtschaftlichen Inhalten erworben worden sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Näheres regelt die Anerkennungssatzung

§ 4

Unterrichts- und Prüfungssprache

Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu Modulen des Instituts für Elektrotechnik und Informationstechnik werden in englischer Sprache angeboten. Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu Modulen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden teils in deutscher, teils in englischer Sprache angeboten.

Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.

§ 5

Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt höchstens 43 Semesterwochenstunden und 60 Leistungspunkte zuzüglich 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit drei Semester.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen in den einzelnen Modulen und der Masterarbeit.
- (4) Im Rahmen ihres Studiums wählen die Studierenden Module im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten aus den Bereichen „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule“, „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule“, „Ingenieurwissenschaftliche Praktika und Projekte“, „Ingenieurwissenschaftliche Seminare“ und „Wirtschaftswissenschaftliche Module“.
- (5) Alle Module sind im Modulhandbuch näher erläutert. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende überwacht die Aktualität des Modulhandbuchs. Der Inhalt wird auf den Internetseiten des Prüfungsamtes Elektrotechnik und Informationstechnik veröffentlicht.
- (6) Auf Antrag dürfen Studierende anstelle von Kernmodulen (Modulgruppe 5000) technische Vertiefungsmodule aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik (Modulgruppen 100 und 200) belegen. Es dürfen

nur Bachelormodule belegt werden, die zwingende Voraussetzung für im eigenen Studienplan enthaltene Mastermodule sind. Die entsprechenden Bachelormodule bzw. äquivalenten Module dürfen nicht bereits zum Erlangen des Bachelorabschlusses angerechnet worden sein.

- (7) Auf Antrag dürfen Studierende in den Modulgruppen 5000, 6000, 7000 und 8000 Module aus dem Angebot anderer Institute und Fakultäten belegen, falls dies im Rahmen der Kapazitäten der anbietenden Einrichtungen möglich ist und die anbietenden Einrichtungen der Belegung zustimmen. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet nach Rücksprache mit den beteiligten Modulverantwortlichen oder Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen, ob eine hinreichende Nähe zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik besteht und welcher Modulgruppe das Modul jeweils zugeordnet wird.

§ 6

Studienverlauf

- (1) Die Studierenden stellen zu Beginn des Studiums den von ihr bzw. ihm gewünschten Studienplan zusammen.
- (2) Für die Zusammenstellung der Module im Rahmen eines Studienplans gelten gemäß Anlage 1 folgende Regeln:
- a. In den Bereichen „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule“ und „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule“ sind zusammen 25 Leistungspunkte zu erbringen, davon mindestens 10 Leistungspunkte im Bereich „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule“ (Modulgruppe 5000) und mindestens 10 Leistungspunkte im Bereich „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule“ (Modulgruppe 6000).
 - b. In den Bereichen „Ingenieurwissenschaftliche Seminare“ sowie „Ingenieurwissenschaftliche Praktika und Projekte“ sind jeweils 5 Leistungspunkte zu erbringen.
 - c. Im Bereich „Wirtschaftswissenschaftliche Module“ sind 25 Leistungspunkte zu erbringen. Für die Zusammenstellung der Wirtschaftswissenschaftlichen Module sind die Regelungen gemäß Anlage 2 zu berücksichtigen.
- (3) Jeder Studienplan muss den Vorgaben gemäß Absatz 2 genügen.
- (4) Zur Sicherstellung einer hinreichenden fachlichen Breite dürfen von einem Lehrstuhl des Instituts für Elektrotechnik und Informationstechnik Module im Umfang von höchstens 20 Leistungspunkten gewählt werden. Die Masterarbeit bleibt hierbei unberücksichtigt. Gemeinsam von mehreren Lehrstühlen durchgeführte Module zählen entsprechend der Anteile des Lehrstuhls am Modul. Bei entsprechenden Modulen sind die Anteile im Modulhandbuch ausgewiesen. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (5) Jeder Studienplan bedarf hinsichtlich der formalen Richtigkeit entsprechend Absatz 2 und Absatz 4 der schriftlichen Zustimmung der oder es Prüfungsausschussvorsitzenden. Dies gilt auch bei Änderungen eines genehmigten Studienplans.
- (6) Die Studienpläne sind im Prüfungsamt Elektrotechnik und Informationstechnik einzureichen.

§ 7

Prüfungen

- (1) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für die Bereiche „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule“, „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule“, „Ingenieurwissenschaftliche Seminare“ sowie „Ingenieurwissenschaftliche Praktika und Projekte“ angebotenen Modulen sowie der Masterarbeit sind folgende Prüfungsformen zulässig:

- Klausur (Dauer: maximal 180 Minuten)
- mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat)
- Kolloquium
- Versuchsdurchführung
- praktische Aufgabe
- Demonstration
- Paper
- Protokoll
- Arbeitsbericht
- schriftliche Ausarbeitung
- Hausarbeit
- Interview und Interviewbericht
- Online-Tests
- Vortrag

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Modulübersicht. Sind bei einem Modul mehrere der zuvor genannten Prüfungsformen als Option angegeben, wird die für ein Studienjahr gültige Art zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

- (2) Mit Ausnahme von Klausuren kann jede Prüfung gemäß Absatz 1 statt als Einzelprüfung auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die zu bewertenden Beiträge jeder Kandidatin und jedes Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Finden Prüfungen in Form von Gruppenprüfungen statt, wird dies zu Beginn der Modulveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Benotet werden Modulprüfungen aus den Bachelormodulgruppen 100 und 200 sowie den Mastermodulgruppen 5000 und 6000, Modulprüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen sowie die Masterarbeit. Prüfungsleistungen in den Mastermodulgruppen 7000 und 8000 werden nicht benotet.

§ 8 Prüfungsvorleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Praktika, praktische Übungen und Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann. Dies ist im Rahmen dieses Studiengangs bei Seminaren und Projekten der Fall. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an einem Seminar ist im Rahmen dieses Studiengangs dadurch begründet, dass diese Lehrveranstaltung neben dem Abhalten von mündlichen Referaten seitens der Studierenden dem Erlernen der wissenschaftlichen Diskussion aller Seminarteilnehmenden dient. Lernziele eines Seminars sind somit neben der Vermittlung von Fachwissen insbesondere die Entwicklung analytischer und rhetorischer Fertigkeiten, die Anwendung von Präsentationstechniken und die Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit. Ein wesentliches Lernziel bei einem Projekt ist die Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit. Dieses Lernziel kann nur bei regelmäßiger Teilnahme erreicht werden.
- (3) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn
 - a) in einem Praktikum und in einer praktischen Übung alle zugehörigen Versuche durchgeführt wurden. Sollte eine Studierende oder ein Studierender einen

Praktikumstermin aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumen, nennt die Dozentin bzw. der Dozent ihr bzw. ihm einen Ersatztermin.

- b) in einem Sprachkurs, einem Projekt und einem Seminar nicht mehr als 20 % der Veranstaltungstermine unentschuldigt versäumt wurden. § 52 Absatz 4 HSG bleibt hiervon unberührt; die oder der Modulverantwortliche kann in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
- (4) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet.
 - (5) Bestehen weitere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, so sind diese in der Modulübersicht ausgewiesen.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Die Masterarbeit wird im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik geschrieben.
- (2) Die Masterarbeit wird auf Englisch verfasst. Sie kann zusätzlich mit einer deutschsprachigen Zusammenfassung versehen werden.
- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer in dem Masterstudiengang mindestens 45 Leistungspunkte erworben und nachgewiesen hat sowie die im Rahmen der Studiengangszulassung gegebenenfalls erteilten Auflagen erfüllt hat.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Kandidatin oder einen Kandidaten auch dann zur Masterarbeit zulassen, wenn die in Absatz 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn alle Kandidatinnen oder Kandidaten der Gruppe die Voraussetzungen des Absatz 3 erfüllen und die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.
- (6) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter sowie ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (7) Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder Privatdozentin bzw. Privatdozenten ausgegeben und betreut.
- (8) Soll die Arbeit in einer anderen Einrichtung der Technischen Fakultät, außerhalb der Technischen Fakultät oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (9) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt höchstens sechs Monate.
- (10) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (11) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ist dabei Erstgutachterin oder Erstgutachter.
- (12) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich in einer für die übliche elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Das Prüfungsamt vermerkt das Abgabedatum.

§ 10

Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bereichsnote „Ingenieurwissenschaftliche Kern- und Vertiefungsmodule“ mit dem Gewicht 25, der Bereichsnote „Wirtschaftswissenschaftliche Module“ mit dem Gewicht 25 und der Note für die Masterarbeit mit dem Gewicht 25. Das Gesamtgewicht von 50 der beiden genannten Bereichsnoten entspricht dabei den Leistungspunkten, die in den ersten beiden Fachsemestern in benoteten Modulen insgesamt erworben wurden – je Fachsemester somit 25. Um der Leistung im dritten Fachsemester ein entsprechendes Gewicht auf die Gesamtnote zu geben, erhält die Note der Masterarbeit ebenfalls das Gewicht 25.
- (2) Die Bereichsnote „Ingenieurwissenschaftliche Kern- und Vertiefungsmodule“ errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bereichsnote „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule“ und der Bereichsnote „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule“. Hierbei wird jede Bereichsnote mit den Leistungspunkten gewichtet, die im entsprechenden Bereich erlangt wurden.
- (3) Die Bereichsnote „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule“ und die Bereichsnote „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule“ errechnet sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichteten Noten der ingenieurwissenschaftlichen Kernmodule bzw. Vertiefungsmodule.
- (4) Die Studierenden haben die Möglichkeit, in den Bereichen „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule“ und „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule“ mehr als die erforderlichen Prüfungen abzulegen und anschließend zu wählen, welche Noten in die zugehörige Bereichsnote eingehen. Entsprechende zusätzliche Prüfungen dürfen maximal bis zum Ende des Prüfungszeitraums erbracht werden, in dem die Masterprüfung bestanden ist.

Beabsichtigt eine Studierende oder ein Studierender, mehr als die erforderlichen Leistungspunkte zu erbringen, muss sie bzw. er dies dem Prüfungsamt rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen erfolgt, nachdem die oder der Studierende weiß oder wissen kann, dass sie oder er durch eine erfolgreiche Prüfung die für die Masterprüfung erforderliche Leistungspunktezahl erworben hat.

Erfolgt eine solche Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, werden die Prüfungsergebnisse in den weiteren Modulen bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

Hat eine Studierende oder ein Studierender in einem Bereich mehr als die erforderlichen Leistungspunkte erworben, muss sie oder er dem Prüfungsamt spätestens fünf Tage nach Erhalt des letzten Prüfungsergebnisses schriftlich mitteilen, welche Module bei der Bildung der zugehörigen Bereichsnote berücksichtigt werden sollen. Diese Mitteilung muss von der oder dem Studierenden unterschrieben sein.

Informiert eine Studierende oder ein Studierender das Prüfungsamt nicht oder nicht rechtzeitig darüber, welche Module berücksichtigt werden sollen, gehen die Module mit den besten Noten ein.

- (5) Die Bereichsnote „Wirtschaftsingenieurwissenschaftliche Module“ errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Bereichskonten der Speziellen Betriebswirtschaftslehren (SBWL) (siehe Anlage 2), in denen Module belegt und erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Gewicht eines Bereichskontos entspricht der Zahl der Leistungspunkte, die innerhalb der SBWL erworben wurde.

§ 11

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen nach dieser Ordnung sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik zuständig. Seine Geschäfte werden vom zuständigen Prüfungsamt durchgeführt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Der Fakultätskonvent der Technischen Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei Mitglieder, aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder und aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes ein Mitglied. Der Fakultätskonvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes jeweils ein Mitglied. Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs Betriebswirtschaftslehre ist Mitglied kraft Amtes. Zu jedem Mitglied wird von den jeweiligen Gremien ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (3) Die jeweiligen Fakultätskonvente wählen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Elektrotechnik und Informationstechnik im Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Prüfungsausschuss die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie findet Anwendung auf Studierende, die sich zum WS 2019/20 oder später in ein erstes oder in ein höheres Fachsemester dieses Studiengangs einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science vom 27. Juli 2017 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 72) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind und nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung studieren, ist ein Studienabschluss nach der für sie geltenden Fachprüfungsordnung bis zum 31. März 2022 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren.
- (4) Auf Antrag können die Studierenden in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten einschließlich der dafür erteilten Leistungspunkte ihre Gültigkeit.
- (5) Studierende, die ihr Studium nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Sommersemester 2022 in die neue Fachprüfungsordnung.
- (6) Hat eine Studierende oder ein Studierender nach Absatz 4 oder 5 selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Teilleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (7) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen

Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

- (8) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. Februar 2019 erteilt.

Kiel, den 22. Februar 2019

Prof. Dr. Hermann Kohlstedt
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1: Modulgruppen und Leistungspunkte

Modulgruppe	5000 Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule	6000 Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule	7000 Ingenieurwissenschaftliche Seminare	8000 Ingenieurwissenschaftliche Praktika und Projekte	Wirtschaftswissenschaftliche Module	Masterarbeit
Lehrveranstaltungen	Vorlesungen und Übungen gemäß Modulübersicht ⁽¹⁾	Vorlesungen und Übungen gemäß Modulübersicht ⁽¹⁾	Seminare gemäß Modulübersicht ⁽¹⁾⁽²⁾	Praktika und Projekte gemäß Modulübersicht ⁽¹⁾⁽²⁾	Vorlesungen, Übungen und Seminare gemäß Modulübersicht ⁽¹⁾	gemäß § 9
Leistungspunkte	10	10	5 ⁽²⁾	5 ⁽²⁾	25	30
Mindestzahl von variablen Leistungspunkten	5					
Summe Leistungspunkte	90					

⁽¹⁾ In der Modulübersicht sind alle Module und Lehrveranstaltungen nach Modulgruppen sortiert definiert.

⁽²⁾ In den Lehrveranstaltungen der Modulgruppen 7000 und 8000 besteht Anwesenheitspflicht.

Anlage 2: Studienangebot im Bereich wirtschaftswissenschaftliche Module

Es müssen insgesamt 25 LP absolviert werden. 15 LP sind in einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre (Bsp. SBWL A) zu absolvieren. Die gewählte SBWL setzt sich aus 3 Modulen zusammen, wobei mindestens ein Vorlesungsmodul (V+Ü) zu wählen ist. Ein Forschungsseminar muss nicht zwingend absolviert werden.

Zur Erbringung der übrigen 10 LP im Wahlpflichtbereich müssen 2 Module absolviert werden, die nicht Bestandteil der gewählten SBWL A sind.

Fachsemester	Bereich	Module	Lehrform	Status	SWS	LP	LP
1.	Spezielle Betriebswirtschaftslehre A	SBWL A / 1	V + Ü	WPF	2V + 1Ü	5	15
		SBWL A / 2	V + Ü oder Seminar	WPF	2V + 1Ü oder 2S	5	
		SBWL A / 3	V + Ü oder Seminar	WPF	2V + 1Ü oder 2S	5	
2.	Wahlpflichtbereich	Modul 1 aus SBWL (nicht A)	V + Ü oder Seminar	WPF	2V + 1Ü oder 2S	5	10
3.		Modul 2 aus SBWL (nicht A)	V + Ü oder Seminar	WPF	2V + 1Ü oder 2S	5	

Erläuterungen:

WPF: Wahlpflicht, LP: Leistungspunkte, V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Forschungsseminar, SBWL: Spezielle Betriebswirtschaftslehre

Die wählbaren SBWL sind der Modulübersicht zu entnehmen. Ausschließlich aus diesen SBWL dürfen auch die Module für den Wahlpflichtbereich gewählt werden.